
Das Schleudertrauma, anders betrachtet

Ulrich Meyer

Prof. Dr. iur., Bundesrichter, Luzern, Präsident der II. sozialrechtlichen

Abteilung des Bundesgerichts

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	473
I. Das typische bunte Beschwerdebild	474
1. Umschreibung durch die Rechtsprechung.....	474
2. Bedeutung für den natürlichen Kausalzusammenhang	475
3. Verwandtschaft zu anderen Beschwerdebildern	476
II. Das Phänomen «Chronic Whiplash Injury» (CWI)	478
1. Auftreten.....	478
2. Bedeutung sozialer Faktoren	479
3. Medizinische Entwicklungen seit 1991.....	482
III. Rechtliche Beurteilung	484
1. Beweisrechtliche Betrachtung von Unfallfolgen	484
2. Anknüpfen an medizinische Klassifizierungen.....	485
3. Folgerungen für die Leistungspflicht	486
a) Vorübergehende Leistungen	486
b) Invalidenrente	487
c) Abfindung	488

¹ Vgl. die mit BGE 134 V 109 präzierte Rechtsprechung bezüglich der adäquanzrelevanten Kriterien im Rahmen der Schleudertraumapraxis (bestätigt u.a. durch SVR 2009 UV Nr. 13 52, 2008 UV Nr. 21 77). Zudem hat die I. sozialrechtliche Abteilung im Rahmen des Geschäftsberichts 2008 des Bundesgerichts es im Sinne erhöhter Rechtssicherheit als angezeigt bezeichnet, dass der Gesetzgeber sich dieses Themas annähme und allenfalls, wie bereits bezüglich der unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 UVV) geschehen, eine Spezialregelung (z.B. in Form einer den Bundesrat ermächtigenden Delegationsnorm) schüfe. Diese könnte darin bestehen, eine zeitliche Befristung von Leistungen (Taggeld) oder eine vermehrte Leistungsausrichtung in Form von Abfindungen gemäss Art. 23 UVG vorzusehen. Als gangbare Lösung wäre in Zusammenhang mit Art. 36 UVG (Zusammentreffen verschiedener Schadensursachen) auch die (Wieder-)Einführung eines Kürzungskorrektivs nach dem Vorbild der bis Ende 1983 gültig gewesenen Regelung der Leistungskürzung gemäss Art. 91 KUVG vorstellbar. Durch den seit 1. Januar 1984 in Kraft stehenden Art. 36 UVG wurde die Möglichkeit des